

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An
die Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 21. Oktober 2014

**Interpellation 04/2014 von Kantonsrat Willi Josel «Konsequente Anwendung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer»
Stellungnahme des Regierungsrates**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Interpellation 4/2014 betreffend «Konsequente Anwendung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer» vom 8. September 2014 stellt Kantonsrat Willi Josel fünf Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Ausländergesetzes im Kanton Schaffhausen namentlich in Bezug auf die Sozialhilfeabhängigkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern ausländischer Herkunft. Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Nichtverlängerung oder der Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung haben in der Regel verschiedene Ursachen. Häufig sind es in der Praxis Ursachenkombinationen von Straffälligkeit, Schulden und Sozialhilfeabhängigkeit. In diesem Zusammenhang ist auch auf die vom Interpellanten angegebenen Bundesgerichtsurteile hinzuweisen, bei denen sich der Widerruf und die Bejahung der Verhältnismässigkeit jeweils auf das Vorliegen einer Kombination verschiedener Widerrufsgründe stützten. Vorliegend bezieht sich die Fragestellung des Interpellanten allerdings ausschliesslich auf die Praxis des Migrationsamts und die Folgen bei Sozialhilfeabhängigkeit, weshalb sich die Ausführungen auch darauf fokussieren.

Für das korrekte Verständnis der folgenden Ausführungen gilt es, den Überbegriff "ausländerrechtliche Bewilligung" zu unterteilen. Zu unterscheiden sind dabei vier Bewilligungsarten: Die Kurz- oder Aufenthaltsbewilligungen, die Niederlassungsbewilligungen, die Bewilligungen ge-

stützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU sowie die Bewilligungen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. Für jede dieser Bewilligungsarten gelten eigene Regeln.

Bei der Anordnung des Widerrufs oder der Nichtverlängerung hat das Migrationsamt zusätzlich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten – und zwar ungeachtet der Bewilligungsart. Das öffentliche Interesse an der Massnahme muss dabei die privaten Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Bei der Anordnung der Wegweisung muss der Grad der Integration unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls beachtet werden. Die Hintergründe, warum eine Person sozialhilfeabhängig wurde, müssen in der Beurteilung mitberücksichtigt werden (z.B. unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit beispielsweise bei Frauen, welche während der Ehe den Haushalt besorgt und Betreuungsaufgaben übernommen haben und bei Scheidung oder Tod des Ehegatten von der Sozialhilfe abhängig werden; Urteil BGer 2C_958/2011 E. 3.1). Zu gewichten sind zudem laut konstanter Praxis des Bundesgerichts vor allem die Schwere des Verschuldens, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und die dem Ausländer und seiner Familie drohenden Nachteile. Die Massnahme hat zu unterbleiben, wenn der verfolgte Zweck mit einer weniger einschneidenden Massnahme erreicht werden kann (z. B. Androhung eines Widerrufs der Bewilligung).

Weiter ist bei einer Entscheidung auch die europäische Menschenrechtskonvention zu beachten. Soweit Kinder durch eine Entscheidung betroffen sind, ist im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention das Kindeswohl vorrangig mit zu berücksichtigen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen haben für die einzelnen Bewilligungsarten folgende Bedeutung:

Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung

Im Falle einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung bei Drittstaatsangehörigen genügt für die Erfüllung des Widerrufsgrunds grundsätzlich die Tatsache des Sozialhilfebezugs. Ein gewisses Mass wird weder in zeitlicher noch in quantitativer Hinsicht vorausgesetzt. Allerdings ist auch hier die Verhältnismässigkeit zu beachten. In der Praxis bedeutet dies, dass das Migrationsamt die Betroffenen verwarnt, sobald es Kenntnis von erbrachten Fürsorgeleistungen in der Höhe von Fr. 25'000.- hat oder von Fürsorgeleistungen, die bereits über ein Jahr bezogen werden. In der Regel wird mit der Verwarnung auch die Pflicht zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verknüpft. Gelingt es der betroffenen Person nicht, ihre Situation bis zur nächsten Verlängerung nachhaltig zu verbessern, werden die Nichtverlängerung der Bewilligung und die Wegweisung der Betroffenen geprüft und nach Möglichkeit durchgesetzt.

Niederlassungsbewilligung

Ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung von Drittstaatsangehörigen ist nur bei dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit möglich. Dazu müssen gemäss bundesgerichtlicher Praxis die Bezüge an Sozialhilfe in der Regel Fr. 80'000.- übersteigen und mindestens zwei bis drei Jahre gedauert haben. Zudem darf auch in Zukunft nicht mit einer Verbesserung der Situa-

tion gerechnet werden. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung wird in der Regel bei Sozialhilfeleistungen in der Höhe von Fr. 40'000.- im Rahmen einer Verwarnung angedroht, sofern das Migrationsamt von den Bezügen erfährt. Bei grobem Selbstverschulden (z. B. Ablehnung zumutbarer Arbeit) kann der Interventionsbetrag tiefer angesetzt werden. Die Niederlassungsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, kann dagegen allein wegen der Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Bundesrecht nicht mehr widerrufen werden.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU/EFTA

Der Widerruf einer Bewilligung, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen stützt, ist noch restriktiver geregelt: Bei unselbständig Erwerbstätigen, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall sowie beim Bestehen eines Verbleiberechts ist ein Widerruf grundsätzlich ausgeschlossen. Verliert eine Person ihren Arbeitsplatz (bzw. ihre Arbeitnehmer-eigenschaft), prüft das Migrationsamt, ob und inwiefern sich die Person noch auf das Freizügigkeitsabkommen berufen kann. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, widerruft das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung oder verweigert deren Verlängerung und verfügt die Wegweisung aus der Schweiz. Auch bei diesen Entscheiden ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene

Der Widerruf von Bewilligungen für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene durch das Migrationsamt ist nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Nichtverlängerung oder dem Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit hohe rechtliche Hürden im Weg stehen. Die vom Interpellanten angeführten Gesetzesartikel vermitteln ein zu einfaches Bild. Auf die konkrete Beantwortung der Fragen des Interpellanten hat dies folgende Auswirkungen:

Werden die oben aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Schaffhausen auch angewendet?

Die in der Interpellation aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen werden, soweit diese auf die einzelne Ausländerin und den einzelnen Ausländer bei Sozialhilfeabhängigkeit auch Anwendung finden, im Rahmen der oben beschriebenen rechtlichen Vorgaben angewendet.

In wie vielen Fällen wurden in den letzten beiden Jahren Widerrufe im Sinne dieses Gesetzes ausgesprochen?

Der Widerruf bzw. die Nichtverlängerung wegen Sozialhilfeabhängigkeit wurde in einem Fall ausgesprochen.

Wie vielen Personen wurde mit Erfolg die Bewilligung entzogen? Von wie vielen Personen wurde die Wegweisung gerichtlich angefochten? a. Erfolg?

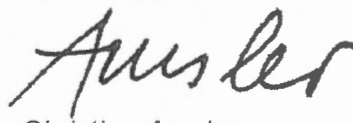
Die erwähnte Nichtverlängerung wegen Sozialhilfeabhängigkeit ist noch nicht rechtskräftig. Derzeit ist der Rekurs beim Regierungsrat hängig.

Ist der Regierungsrat bereit, das Migrationsamt zu einer konsequenten Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben anzuhalten?

Das Migrationsamt ist bereits angewiesen, die gesetzlichen Vorgaben gerade bei Sozialhilfebezüglern konsequent umzusetzen. Diese gesetzlichen Vorgaben werden zurzeit überarbeitet bzw. um Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung ergänzt. Die entsprechende Vernehmlassung auf Bundesebene ist zurzeit am Laufen. Der Regierungsrat hat sich bereits zustimmend vernehmen lassen. In Zukunft ist es somit gut möglich, dass das Migrationsamt über weitere gesetzliche Mittel zur Missbrauchsbekämpfung verfügt, welche konsequent eingesetzt werden.

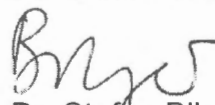
Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Christian Amsler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger